

„Nachqualifizierung möglich machen“

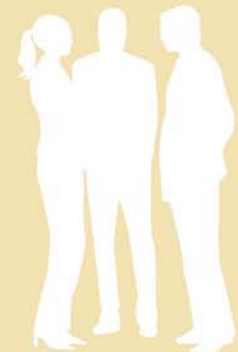
Regelangebote der Arbeitsförderung für die Nachqualifizierung nutzen

- Impulsreferat -

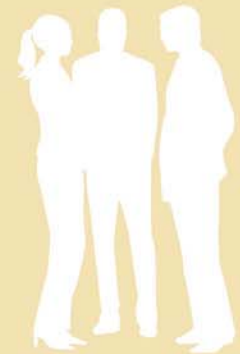
03. März 2010

Zum Stellenwert der Nachqualifizierung

- Die Arbeitsförderung versteht die Förderung der Nachqualifizierung traditionell nicht als ihre prioritäre Aufgabe.
- Die Aktivierung und Integration von arbeitslosen Menschen – genauer: von Leistungsempfängern – steht naturgemäß im Vordergrund.
- Ziele der Arbeitsförderung (§ 1 SGB III):
„Die Arbeitsförderung soll dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenwirken, die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzen und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt unterstützen. Dabei ist insbesondere durch die Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden.“
- Grundsatz des Förderns (§ 14 SGB II):
„Die Träger der Leistungen nach diesem Buch unterstützen erwerbsfähige Hilfebedürftige umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit.“

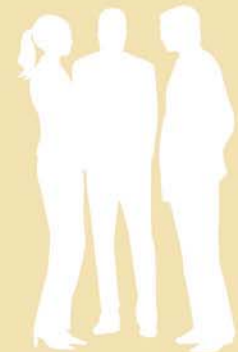


- **These 1:**
Die Förderung der Nachqualifizierung unter dem individuellen „Karrieregesichtspunkt“ (beruflicher/finanzieller Aufstieg) hat der Gesetzgeber im Grundsatz außerhalb der Arbeitsförderung verortet (Beispiele: Meister-BAföG, Bildungsprämie).
- **These 2:**
Unter arbeitsmarktlichen Gesichtspunkten hat das Thema Nachqualifizierung allerdings sehr wohl seinen Platz in den Leistungsgesetzen der Arbeitsförderung (SGB III und SGB II).
- **These 3:**
Aber: Nachqualifizierung ist - aus Sicht der BA - auch unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten häufig nicht das Mittel der Wahl.
- **These 4:**
Und: Die Aufgabe der Integration von Arbeitslosen hat in der Praxis traditionell Vorrang vor der Aufgabe der Prävention von Arbeitslosigkeit.



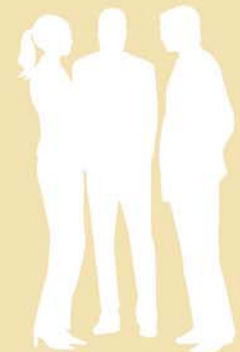
Verortung in der Arbeitsförderung

- Im Bereich der Qualifizierung unterscheidet die Arbeitsförderung traditionell zwischen der beruflichen Ausbildung (§ 60 ff. SGB III) und der beruflichen Weiterbildung (§§ 77 ff. SGB III).
- Die berufliche Ausbildung (einschl. Ausbildungsvorbereitung) hat insbesondere bei Jugendlichen Priorität.
- Das Thema Nachqualifizierung ist daher zentral verortet im Bereich der Förderung der beruflichen Weiterbildung („FbW“).
- Darüber hinaus finden immer wieder – zumeist zeitlich befristete – arbeitsmarktpolitische Sonderprogramme ihren Weg ins Gesetz, die (auch) für Nachqualifizierungen nutzbar sind und zumeist auf den „FbW-Bestimmungen“ aufbauen.



■ Überblick: Förderung der Nachqualifizierung

- Zentraler Anker FbW („Regelförderung“):
Stichwort: „Notwendigkeit der beruflichen Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses“ (§ 77 Abs. 2 SGB III - FbW)
- Sonderbereich 1:
Förderung beschäftigter Arbeitnehmer mit Weiterbildungskosten (§ 417 i.V.m. § 421t Abs. 4 und 5 SGB III; Stichwort „WeGebAU“)
- Sonderbereich 2:
Förderung der Arbeitgeber mit Zuschüssen zum Arbeitsentgelt (§ 235c SGB III – AEZ; Stichwort „WeGebAU“)
- Sonderbereich 3:
Qualifizierung während Kurzarbeitergeld-Bezug (§§ 77 ff. SGB III, ESF-RL v. 22.01.2010 u. 421t Abs. 1 Nr. 2 SGB III)
- Sonderbereich 4:
„Initiative zur Flankierung des Strukturwandels“ (v. 01.01.2010)



■ Fördergrundsatz:

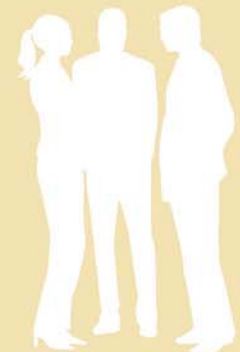
Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn...

- die Weiterbildung notwendig ist, um
- sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern,
- eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder
- weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der beruflichen Weiterbildung anerkannt ist.

■ Fehlender Abschluss 1: „Wiederungelernte“

Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitnehmern wegen fehlenden Berufsabschlusses, wenn sie...

- über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer
- mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder un-
gelernter Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung
- voraussichtlich nicht mehr ausüben können, oder...



Eckdaten FbW-Regelförderung (2)

■ Fehlender Abschluss 2: „Ungelernte“

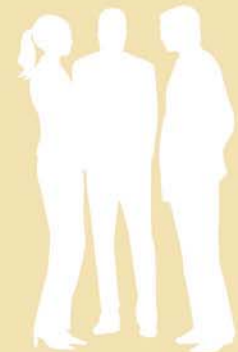
Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitnehmern wegen fehlenden Berufsabschlusses, wenn sie...

- nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine
- Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.

■ Berufliche Ausbildung hat Vorrang:

Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, können nur gefördert werden, wenn

- eine berufliche Ausbildung oder
- eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.



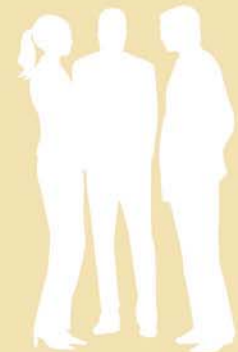
Eckdaten „WeGebAU“

Das Grundprinzip:

- Im Rahmen des Sonderprogramms WeGebAU kann die berufliche Qualifizierung beschäftigter Arbeitnehmer aus Mitteln des SGB III gefördert werden.
- Das Programm ist bis 31.12.2010 befristet (letzter Eintritt).
- Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- Es gilt nicht für Bezieher von Kurzarbeitergeld!

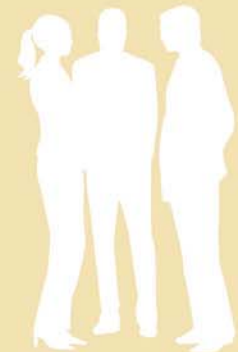
Zu unterscheiden sind zwei grundsätzliche Förderschienen:

- Ältere Arbeitnehmer in KMU können durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden (§ 417 SGB III).
- Für gering qualifizierte Arbeitnehmer gilt (unabhängig von Alter und KMU):
 - Der Arbeitgeber kann durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt (AEZ) gefördert werden (§ 235c SGB III).
 - Der gering qualifizierte Arbeitnehmer kann parallel durch die Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden (§§ 77 ff. SGB III).



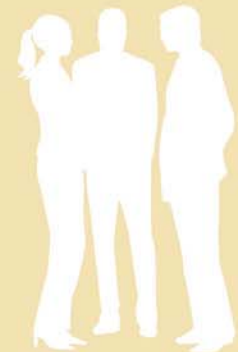
Neuerungen durch das Konjunkturpaket II (ab 01.02.2009):

- Die Förderung beschäftigter Arbeitnehmer durch Übernahme der Weiterbildungskosten (nach § 417 SGB III) ist grundsätzlich (u.a.) beschränkt auf:
 - Personen ab dem 45. Lebensjahr und
 - Betriebe unter 250 Mitarbeitern (KMU).
- Diese beiden zentralen Einschränkungen werden aufgehoben für folgende qualifizierten Arbeitnehmer:
 - der Erwerb des Berufsabschlusses liegt mindestens vier Jahre zurück und
 - der Arbeitnehmer hat in den letzten vier Jahren nicht an einer öffentlich geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen.
- Zur Qualifizierungsförderung bei der **Wiedereinstellung eines Zeitarbeitnehmers** bei demselben Verleiher kann von der Altersbeschränkung, von der Betriebsgröße und von der Qualifikation abgesehen werden, wenn
 - der geförderte Arbeitnehmer in den Jahren 2007 und 2008 als Zeitarbeiter sozialversicherungspflichtig beschäftigt war.
- Die Bestimmungen zur Förderung von gering qualifizierten Arbeitnehmern mit Arbeitsentgeltzuschuss (§ 235c SGB III) bleiben unverändert.



Eckdaten „Kug“ und Qualifizierung

- Die Weiterbildung **gering qualifizierter** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kann durch die verstärkte Nutzung bestehender Fördermöglichkeiten des SGB III (➤ „FbW“) mit einer vollen Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden.
- „Gering qualifiziert“ sind Arbeitnehmer ohne beruflichen Abschluss (mit einer regulären Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren) oder mit Abschluss, aber mehr als vierjähriger an- oder ungelernter Beschäftigung (§ 77 Abs. 2 SGB III).
- Die Weiterbildung **nicht gering qualifizierter** Arbeitnehmer kann durch ein ESF-finanziertes Sonderprogramm (➤ „ESF-RL“) mit einer zwischen 25 % und 80 % gestaffelten Übernahme der Lehrgangskosten gefördert werden.
- Voraussetzung: Bezug von konjunkturellem Kurzarbeitergeld oder Saison-Kurzarbeitergeld
- Möglich: Volle Erstattung der Sozialabgaben des Arbeitgebers auf das Kurzarbeitergeld bei Qualifizierung ab dem ersten Monat.



Eckdaten „Initiative Strukturwandel“

■ Ziel:

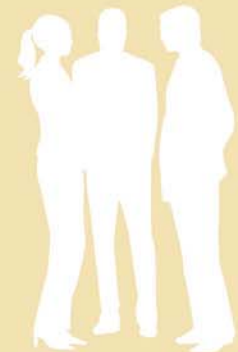
Durch das neue Sonderprogramm sollen die Agenturen für Arbeit in die Lage versetzt werden, den in den einzelnen Bereichen und Regionen anstehenden Strukturwandel durch geeignete, auch längerfristige Qualifizierungsmaßnahmen zu unterstützen und damit dem Fachkräftemangel vorzubeugen.

■ Umsetzung:

Die berufliche Weiterbildungsförderung soll im Rahmen dieser Initiative dazu genutzt werden, den Erwerb anerkannter Berufsabschlüsse bzw. Teilqualifikationen bei Geringqualifizierten in den Rechtskreisen SGB II und SGB III zu ermöglichen.

■ Zielgruppe:

Arbeitslose (§ 16 SGB III) und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Arbeitnehmer (§ 17 SGB III) ohne abgeschlossene Berufsausbildung sowie „Wiederungelernte“ (§ 77 Abs. 2 Nr. 1 SGB III)



■ Details “Initiative Strukturwandel“

■ Geförderte Maßnahmentearten:

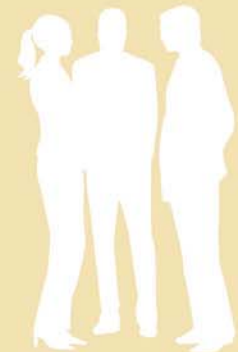
- Umschulungen in anerkannten Ausbildungsberufen
- Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Externenprüfung
- Zertifizierte Teilqualifikationen, die an geregelte Berufsbilder anschlussfähig bzw. anrechenbar sind.

■ Rechtsgrundlage:

Die Förderung der Weiterbildung erfolgt ausnahmslos auf Basis der Bestimmungen der FbW-Regelförderung, sprich: Bildungsgutschein, AZWV-Anerkennung etc.

■ Volumen:

Zur Umsetzung stehen in 2010 bundesweit 250 Mio. € zur Verfügung, hinzu kommen relativ hohe „Verpflichtungsermächtigungen“ für die Jahre 2011 ff., um auch längerfristige Maßnahmen ausfinanzieren zu können.

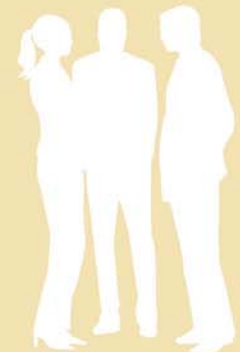


Nach gegenwärtiger Rechtslage ist die Förderung

- beschäftigter Arbeitnehmer nach § 417 SGB III befristet bis 31.12.2010,
 - von Arbeitgebern mit AEZ nach § 235c SGB III zwar unbefristet, die Finanzierung aus WeGebAU aber befristet bis 31.12.2010,
 - der Weiterbildung von Geringqualifizierten während Kug-Bezuges befristet bis 31.12.2010,
 - der Weiterbildung von Qualifizierten während Kug-Bezuges (ESF-RL) befristet bis 31.12.2010 (Ausfinanzierung bis max. 30.06.2011),
 - im Rahmen der Initiative zur Flankierung des Strukturwandels ... ???
- Hinweis: Genannt ist der jeweils letztmögliche Eintrittstermin!

Daher gilt:

- „Nachqualifizierung wird nur dann zum Regelangebot, wenn es gelingt, die bestehenden Förderstrukturen für die Qualifizierung arbeitsloser und beschäftigter An- und Ungelernter transparent zu machen, weiter zu entwickeln und zu verstetigen.“ (Aus der Tagungs-Einladung)



Nachqualifizierung möglich machen!

**Ich bedanke mich für
Ihr Interesse und Ihre
Aufmerksamkeit.**

Kontakt:

hoenekopp.gottfried@ut.bfz.de

